

Erläuterungen zur Einfügung des Abs. 5a: Abzugsverbot für Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte, für Familienheimfahrten und Einführung einer „Härtefallregelung“

J 06-21

Schrifttum: s. die Nachweise vor Anm. J 06-18.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Abs. 5a Satz 1 entsprechen den Voraussetzungen des Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 1 aF (s. hierzu § 4 Anm. 1415 ff.).

Als Rechtsfolge ordnet Abs. 5a Satz 1 ein absolutes Abzugsverbot für die entsprechenden Aufwendungen als BA an. Die Höhe der nicht abziehbaren BA ist nach Maßgabe des Abs. 5a Sätze 2 und 3 zu ermitteln.

► *Grundsatz der pauschalen Ermittlung:* Nach Abs. 5a Satz 2 ist grundsätzlich der Betrag der nicht abziehbaren BA entsprechend der bisherigen Regelung des Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 aF pauschal zu ermitteln. Bei der Berechnung der nicht abziehbaren BA ist nunmehr jedoch kein Unterschiedsbetrag mehr zu ermitteln. Vielmehr entspricht die Summe der bisherigen Ausgangsgrößen von 0,03 % des inländ. Listenpreises bezüglich der Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte (s. hierzu § 4 Anm. 1439 ff.) und von 0,002 % des inländ. Listenpreises bezüglich der Familienheimfahrten (s. hierzu § 4 Anm. 1445) den nach neuer Rechtslage nicht abziehbaren BA.

► *Ansatz der tatsächlichen Aufwendungen:* Entsprechend der bisherigen Regelung des Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 2 aE darf der Stpfl. anstelle der Listenpreismethode des Abs. 5a Satz 2 die Fahrtenbuchmethode des Abs. 5a Satz 3 zur Ermittlung der nicht abziehbaren BA anwenden (hierzu § 4 Anm. 1448). Dabei entsprechen die tatsächlichen Aufwendungen den nicht abziehbaren BA.

„Härtefallregelung“: Abs. 5a Satz 4 ordnet die entsprechende Anwendung des § 9 Abs. 2 an. Dementsprechend können in den Fällen des § 9 Abs. 2 (s. hierzu § 9 Anm. J 06-14) die nach dieser Vorschrift ermittelten Aufwendungen wie BA abgezogen werden. Die hiernach abziehbaren Aufwendungen sind bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1, § 5 innerhalb der StBil. zu berücksichtigen. Denn es handelt sich zwar nicht um BA, jedoch sind diese Aufwendungen wie BA zu behandeln.